

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 31. März 2021

Versand: 8. April 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000403

Gemeinde Veltheim; Nutzungsplanung Kulturland, Änderung Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	28. Februar 2019
Mitwirkung	6. August 2018 bis 4. September 2018
Öffentliche Auflage	18. März 2019 bis 16. April 2019
Beschluss Gemeindeversammlung	22. Januar 2020
Eingereicht zur Genehmigung	7. April 2020
Ablauf der Beschwerdefrist	9. März 2020

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage der Gemeinde Veltheim sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Zur Vorlage der Gemeinde Auenstein sind drei Beschwerden eingereicht worden. Aus dem Beschwerdeverfahren ergeben sich keine Änderungen der beschlossenen Vorlage. Die Genehmigung erfolgt koordiniert mit dem Beschwerdeentscheid.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Veltheim am 22. Januar 2020 beschlossenen Vorlage vor:

- Änderung der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete", Teilnutzungsplan Kulturland 1:5'000
- Änderung der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete", Teilnutzungsordnung Kulturland

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 2. März 2020 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die vorliegende Teilnutzungsplanung umfasst den Steinbruch Jakobsberg-Oberegg in den Gemeinden Auenstein und Veltheim, in welchem seit 1993 abgebaut wird. Der Steinbruch ist grösstenteils von Wald umgeben und grenzt teilweise an Landwirtschaftszonen. Im Steinbruch befindet sich ein Interessengebiet Naturschutz, das Betriebsgelände und ein Zwischenlager der Jura-Cement-Fabriken AG. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die letztmalige Erweiterung der Abbauzone geschaffen werden.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 28. Februar 2019 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

2.3 Nutzungsplan Kulturland

Im Kulturlandplan erfolgt die Erweiterung der Materialabbauzone Ost, West und Mitte. Darüber hinaus wird ein Bereich für die Tieferlegung festgelegt. Ebenfalls neu erfolgt die Festlegung der "Naturschutzzone Steinbruch Jakobsberg-Oberegg" beziehungsweise "Naturschutzzone im Wald Steinbruch Jakobsberg-Oberegg" anstelle des bisher überlagernden Interessengebiets Naturschutz, welches aufgehoben wird, sowie die Festlegung des Gewässerraums für die vorhandenen Fließgewässer.

2.4 Teilnutzungsordnung Kulturland

Die bestehende Teilnutzungsordnung Kulturland wird aufgrund der Erweiterung der Abbaugebiete in verschiedenen Punkten angepasst.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Das Materialabbaugebiet Jakobsberg-Oberegg beziehungsweise die Erweiterung ist im Richtplan V 2.1 als Materialabbaugebiet von kantonomer Bedeutung festgelegt. Aufgrund des bereits bestehenden Abbaugebiets kann die bestehende Infrastruktur sowie der Verkehrsanschluss an die Bahn genutzt werden. Angrenzend an den Projektperimeter liegt ein Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (NkBW) sowie das BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Nr. 1017; Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura.

Am 21. März 2017 hat der Grosse Rat die Festsetzung der geplanten Erweiterung und damit die rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Steinbruchs beschlossen. Im Beschluss des Grossen Rats sind die Anforderungen und Massnahmen für die nachfolgenden Verfahren detailliert festgelegt. Im Weiteren sind im Beschluss 3 des Richtplankapitels V 2.1 die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Ausscheidung von Materialabbauzonen festgelegt.

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Kantonaler Überbauungsplan "Deponie Jakobsberg"

Am 21. März 2017 hat der Grosse Rat die Erweiterung des Steinbruchs Jakobsberg-Egg, welcher nördlich des Deponieperimeters liegt, im kantonalen Richtplan mit folgender Auflage festgesetzt:

"e) Die zuständigen kantonalen Fachstellen überprüfen im Rahmen der Nutzungsplanung des erweiterten Abbaus den Deponiestandort "Jakobsberg", einschliesslich Option einer allfälligen Verschiebung nach Norden in den Steinbruch."

Die Überprüfung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Gemäss der Überprüfung hat die geplante Erweiterung des Steinbruchs mit dem Tieferabbau keine Auswirkungen auf die Realisierungsmöglichkeiten einer Deponie.

3.4 Regionale Abstimmung

Nutzungsplanungen sind regional aufeinander abzustimmen (§ 13 Abs. 1 BauG). Brugg Regio hat im Rahmen der Richtplanpassung zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Stellung genommen. Der Regionalplanungsverband unterstützt die Erweiterung des Abbaugebiets, hält aber in seiner Stellungnahme fest, dass:

- es sich um eine letztmalige Erweiterung handelt,
- die Tieferlegung nur bei positiven hydrogeologischen Gutachten erlaubt sein darf,
- eine deutliche Reduktion der Immissionen stattfinden muss,
- der Abbau eine verbindliche, dynamische Planung ist, mit dem Ziel einer stetigen Reduktion der offenen Steinbruchfläche,
- die Rekultivierung sichergestellt werden muss.

Abstimmung Auenstein und Veltheim

Das Abbaugebiet Jakobsberg-Oberegg liegt teilweise auf Gebiet der Gemeinde Auenstein und teilweise auf Gebiet der Gemeinde Veltheim. Planungsbehörden für die allgemeinen Nutzungspläne sind die Gemeinden. Vorliegend sind deshalb zwei parallele Verfahren durchzuführen. Die Verfahren beinhalten die möglichst zeitgleiche Mitwirkung, die öffentliche Auflage, den Beschluss durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Kanton.

Der vorliegende Planungsbericht beinhaltet die materielle Beurteilung der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete" über beide Gemeinden. Die Teilnutzungsordnung wurde je für die einzelnen Gemeinden separat erstellt, ebenso der Teilnutzungsplan Kulturland. Die Planungen sind aufeinander abgestimmt.

3.5 Nutzungsplan Kulturland

3.5.1 Weitere Zonen ausserhalb Siedlungsgebiet

Weitere Zonen nach Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Der Perimeter der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete" umfasst die bestehenden Materialabbauzonen mit einer Fläche von ca. 65 ha und die Flächen der Erweiterungen Ost, West und Mitte von ca. 6,8 ha. Durch die Erweiterung und die Tieferlegung sollen zusätzlich 5 Millionen m³ Kalk abgebaut werden. Die Erweiterungen der Materialabbauzone liegt innerhalb des Richtplanperimeters und beansprucht weniger Fläche als im Richtplan vorgesehen. Der Abbau und die Rekultivierung sind in drei grossen Etappen vorgesehen und sollen bis spätestens 2050 abgeschlossen sein. Details zu den Etappen werden in den nächsten Verfahrensschritten festgelegt.

Grundsätzlich besteht ein kantonales Interesse, dass das Abbaupotenzial am Standort "Jakobsberg-Egg" vollständig ausgeschöpft wird. Für den Standort "Jakobsberg-Egg" kann davon ausgegangen werden, dass die Geologie aufgrund des bisherigen Abbaus genügend bekannt ist. Ebenfalls kann

der Rohstoffbedarf – angesichts der wenigen Abbaugebiete der Zementindustrie schweizweit – aus kantonaler Sicht als nachgewiesen betrachtet werden.

3.5.2 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Durch die Erweiterung West wird keine Landwirtschaftsfläche verbraucht. Durch die Erweiterungen Mitte und Ost wird jedoch landwirtschaftliches Kulturland beansprucht. Von den betroffenen 3,4 ha Landwirtschaftsflächen sind 2,3 ha als Fruchtfolgeflächen der Güteklasse 1 (FFF1) deklariert. Diese FFF werden infolge des Kalkabbaus gebietsweise verschwinden. Durch fachgerechte Rekultivierungen können innerhalb des Perimeters der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete" jedoch laufend neue FFF geschaffen werden. Das Rekultivierungskonzept sieht vor, dass sämtliche beanspruchten FFF innerhalb des Perimeters wiederhergestellt werden.

Somit findet nur eine temporäre Beanspruchung von FFF statt und längerfristig gesehen sind keine überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen betroffen.

Für eine korrekte Fruchtfolgeflächenbilanz (FFF-Bilanz) ist eine Gesamtbilanz nötig, die den Ausgangszustand (Zustand vor dem Beginn des Materialabbaus im Jahr 1993) mit dem Endzustand (Zustand nach Fertigstellung der Endgestaltung im Jahr 2050) vergleicht.

Die beanspruchten FFF müssen kompensiert werden. Dafür sind innerhalb des Perimeters der Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete" qualitativ adäquate FFF mit < 10 % Neigung in mindestens gleichem Umfang wie im Ausgangszustand wiederherzustellen.

Die überarbeitete FFF-Bilanz gemäss Planungsbericht sieht wie folgt aus:

Ausgangszustand in bestehenden Nutzungszonen 1992	10,2 ha
Ist-Zustand in geplanten Nutzungszonen 2018	2,3 ha
Endzustand nach Rekultivierung 2050	16,2 ha
Bilanz	3,7 ha

Die Ausgangslage ergibt sich aus dem Ausgangszustand in den bestehenden Nutzungszonen vor dem Beginn des Materialabbaus im Jahr 1992 (10,2 ha) zuzüglich des Ist-Zustands in den geplanten Nutzungszonen im Jahr 2018 (2,3 ha) und ergibt 12,5 ha FFF. Im Endzustand sind 16,2 ha FFF vorgesehen. Somit ergibt sich eine Vermehrung der FFF um 3,7 ha.

Die überarbeitete FFF-Bilanz entspricht den kantonalen Vorgaben. Die Bilanz zeigt, dass sowohl die FFF in den genehmigten Nutzungszonen als auch jene in den geplanten Nutzungszonen mit der Endgestaltung im Jahr 2050 kompensiert werden können.

Die Grösse, Form und Neigung der neu zu schaffenden FFF sowie deren Erschliessung ermöglichen eine optimale Bewirtschaftung. Mit der vorgesehenen Endgestaltung werden die landwirtschaftlichen Interessen in genügendem Ausmass berücksichtigt.

3.5.3 Rekultivierung

Die Rekultivierung wird im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren verbindlich festgelegt. Aufgrund der grossen landschaftlichen Eingriffe und der damit verbundenen grundsätzlichen Fragestellungen zum langfristigen Umgang mit dem Gelände wurde die Rekultivierung im Rahmen der Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bereits im Nutzungsplanverfahren (Voruntersuchung) umfassend diskutiert.

Magerwiesen

Das Rekultivierungskonzept sieht vor, dass die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen zu einem grossen Anteil aus Magerwiesen bestehen. Es sollen insgesamt 11,5 ha Magerwiesen geschaffen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüßen, da diese Flächen als Biodiversitätsförderflächen genutzt werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die rekultivierten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) anerkannt und somit direktzahlungsberechtigt werden. Damit die geplanten Magerwiesen tatsächlich die gewünschte Qualität erreichen, ist auf das Aufbringen von Unter- und Oberboden zu verzichten. Die Detailgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Sektion Natur- und Landschaft im Baubewilligungsverfahren.

3.5.4 Naturschutzzonen und -objekte im Kulturland

In der Endgestaltung entsteht ein zusammenhängendes Gebiet an ökologisch wertvollen Flächen (ökologischer Ausgleich und Ersatz inklusive Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung [NkB], Waldersatzfläche, Gewässerraum sowie Felswände). Die ökologisch wertvollen Flächen sind dann zumal mit einer Naturschutzzone (NSZ) beziehungsweise Naturschutzzone im Wald zu sichern. Für Gewässerraum und NkB ist die Umsetzung mittels einer NSZ zwingend.

Der vorliegende UVB und insbesondere der Fachbericht nehmen vertieft zu den Vorkommen und zu dem Schutz von seltenen Arten Stellung. Dies wird begrüsst.

Erweiterung Ost und Tieferlegung / Untereg

In diesem Bereich befindet sich ein NkB. Es wird durch die Erweiterungen nur am Rand betroffen. Ein möglicher Konflikt besteht in der Umgestaltung des Grubengrunds, weil dieser zu Ersatzmassnahmen und ökologischem Ausgleich der Abbaubewilligung 3 gehört, welche auch mit den Abbaubewilligungen 4 und 5 gültig bleibt. Es ist im Baugesuchverfahren nachzuweisen, dass die Auflage eingehalten beziehungsweise die zeitliche Verzögerung kompensiert wird.

Erweiterung Mitte und Tieferlegung

Von den Erweiterungen sind keine Amphibienlaichgewässer oder Reptilienstrukturen betroffen. Im Bereich der Erweiterung Mitte und der Tieferlegung befindet sich ein Amphibienverbund von regionaler Bedeutung, welcher das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt) im Jakobsberg mit Unter- und Obereg verbindet. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass diese Ausbreitungsachse während der Bauzeit und auch mit der Endgestaltung durchgängig bleibt.

Im Steinbitz befindet sich ein Bereich, der gemäss der Abbaubewilligungen 3 und 4 als Magerwiese gestaltet werden soll. Diese Gestaltung ist bereits verzögert und soll verspätet anschliessend an Etappe 4 erfolgen. Es ist im Baugesuchverfahren nachzuweisen, dass die Auflage mit der Tieferlegung eingehalten beziehungsweise die zeitliche Verzögerung kompensiert wird.

In der Hecke im Schutzgürtel A, welcher teils aufgehoben wird, befinden sich verschiedene Arten von Wildrosen, darunter *Rosa majalis*, welche in der Roten Liste mit "verletzlich" (VU) geführt wird. Zumindest auf diese Art ist Rücksicht zu nehmen.

Erweiterung West/Obereg

Die bisherige Endgestaltung ist mit der Auffüllbewilligung Nr. 4091.680-3 festgelegt. Durch die Erweiterung West ergeben sich geringfügige Änderungen, so eine Verzögerung der Auffüllung im Westen, die Schüttung eines Damms im Osten sowie der Abbruch der Steilwand im Osten der Erweiterung. Im Baugesuchverfahren sind dazu Aussagen zu machen und, falls nötig, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen vorzuschlagen.

Ökologischer Ausgleich

Gemäss Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 40a BauG ist für Materialabbau ökologischer Ausgleich zu leisten. Es gelten weiterhin die im Bericht "Rekultivierungsplanung", zugehörig zur Abbaubewilligung 3 und verlängert mit der Abbaubewilligung 4, festgelegten Flächen- (in % am Abbauperimeter) und Qualitätsziele. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächenzielen nicht ausschliesslich um ökologischen Ausgleich, sondern auch um Ersatz und Wiederherstellung handelt. Grundsätzlich sollen die ökologisch wertvollen Flächen 50 % des Abbauperimeters erreichen. Diese Vorgabe wird mit der vorliegenden Bilanz gemäss UVB erfüllt.

3.5.5 Überlagernde Zonen im Kulturland

Landschafts- und Windschutzgürtel

Innerhalb des Perimeters der Teilnutzungsplanung "Abbaugelände" im Randbereich der Materialabbauzone werden Landschafts- und Windschutzgürtel ausgeschieden.

In der Grundnutzung werden die Landschafts- und Windschutzgürtel, welche ursprünglich der Landwirtschaftszone zugewiesen waren, nun der Materialabbauzone zugewiesen. Diese Zuweisung ist korrekt und sachgerecht.

3.6 Weitere materielle Hinweise

3.6.1 Gewässerschutz

Der bisherige Abbau (Abbaubewilligung 1 bis 4) erfolgt auf bereits abgebautem Terrain (mit Entwässerung Richtung Südost) bis auf eine Endkote von 355 m ü. M. im nördlichen Bereich und 352 m ü. M. im südlichen Bereich. Die maximale Abbaukote in den Erweiterungsbereichen wird in der Abbaubewilligung 5 festgelegt. Im Bereich der Tieferlegung beträgt die maximal zulässige Abbaukote 320 m ü. M.

Hydrogeologische Untersuchung als Grundlage für den geplanten Tieferabbau

Ziel der hydrogeologischen Abklärungen ist es, genauere Aussagen zur Beschaffenheit und Durchlässigkeit der lithologischen Einheiten im Bereich der geplanten Erweiterung treffen zu können. Die Resultate der hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort sowie die Auswertungen der Grundwassermodellierung sollen die Auswirkungen des Tieferabbaus auf den Kluftwasserspiegel und die Quellen in der Region aufzeigen. Weiter soll auf die mögliche quantitative Beeinträchtigung des Aaretal-Grundwasserstroms genauer eingegangen werden. Insbesondere sollen die vorliegenden Modellsimulationen die Frage beantworten, ob Grundwasser des nahe gelegenen Aaretals im Bereich der geplanten Steinbruchsohlenabsenkung eindringen kann.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist aus hydrogeologischer Sicht eine Tieferlegung im Grundsatz möglich. Folgende Untersuchungen sind für den nächsten Verfahrensschritt vorzunehmen:

- Prüfung und Dimensionierung allfälliger Ersatzmassnahmen, um die hydraulische Beeinflussung des Lockergesteinsaquifers minimieren zu können
- Wasserhaltung bei unvorhergesehenem Wasserzutritt im Bereich des Steinbruchs
- Prognose der Wasserzutritte in den Steinbruch mit Berücksichtigung des zeitabhängigen Abbauprozesses mit Beurteilung von Abbauparametern (Etappegrösse)
- Erweiterte Sensitivitätsbetrachtung, um die Prognosen des Grundwasserströmungsmodells statisch beurteilen zu können

Oberirdische Gewässer (Gewässerraum)

Gemäss den Unterlagen zur UVB-Voruntersuchung sind der Wildensteinerbach, der Morenbach und der Ausschachen von der Entwässerung des Steinbruchs und dessen Erweiterung betroffen. Dementsprechend wird für diese Gewässer ein Gewässerraum festgelegt. Der Bach Ausschache weist entlang und unterhalb des Steinbruchs zwei ökomorphologisch wertvolle Abschnitte auf und stellt daher mehr dar als nur einen Entwässerungskanal. Die Auflagen zu den Immissionen aus dem Abbaubereich in die Oberflächengewässer werden in der Stellungnahme zum UVB erläutert.

3.6.2 Wald

Waldrodung und Ersatzaufforstung

Rodungen sind verboten (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG]). Für eine Rodung kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Für die Erweiterung des Materialabbaubereichs werden ungefähr 5,6 ha Wald beansprucht. Gemäss Art. 12 WaG erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Mit der Teiländerung der Nutzungsplanung wurde deshalb auch das Rodungsgesuch eingereicht und gleichzeitig mit den Projektplänen öffentlich aufgelegt. Die Rodungsbewilligung durch die Abteilung Wald erfolgte am 29. Januar 2020.

3.6.3 Umweltschutz

Lärm

Im UVB zur Voruntersuchung beziehungsweise im Fachbericht Lärm wird plausibel nachgewiesen, dass die Anforderungen bezüglich Industrie- und Gewerbelärm und Mehrbeanspruchung der bestehenden Verkehrsanlagen eingehalten werden. Somit kann der Änderung Teilnutzungsplanung "Abbaubereiche" aus lärmrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Erschütterungen und abgestrahlter Körperschall

Im Bericht "Beurteilung von Erschütterungsimmissionen infolge Gewinnspaltungen nach der DIN 4150-2" vom 13. Januar 2017 werden die während rund zwei Monaten gemessenen Erschütterungen in zwei Liegenschaften, welche sich in der Nähe des Abbaubereichs befinden, ausgewiesen. Es wird der Nachweis erbracht, dass der massgebende Anhaltswert AO von 3 bei sämtlichen Spaltungen eingehalten wurde. In einer privatrechtlichen Abmachung zwischen den Gemeinden Auenstein und Veltheim und der Jura-Cement-Fabriken AG wird sogar ein Anhaltswert von $KBF_{max} \leq 1,8$ festgelegt. Somit kann die Anlage als umweltverträglich betrachtet werden und der Änderung Teilnutzungsplanung "Abbaubereiche" zugestimmt werden.

Boden

Die Teilnutzungsplanung "Abbaubereiche" beansprucht gemäss Planungsbericht 3,4 ha Landwirtschaftsflächen (davon 2,3 ha FFF) und 5,6 ha Wald. Laut Fachbericht "Boden" handelt es sich um die Bodentypen Braunerde und Parabraunerde. Die bodenkundlichen Aspekte der einzelnen Bodentypen der drei Erweiterungsbereiche sind detailliert beschrieben worden. Der Bericht enthält Angaben über Bodenschutzmassnahmen inklusive Entwässerung der Rohplanie, Anlage und Pflege von Bodendepots sowie Rekultivierung und Folgebewirtschaftung. Diese sind klar formuliert und nachvollziehbar. Somit kann der Teilnutzungsplanung "Abbaubereiche" aus Sicht Umweltbereich "Boden" zugestimmt werden.

Belastete Standorte und Altlasten

Der Projektperimeter der Erweiterungen West, Mitte und Ost sowie der Bereich der Tieferlegung betrifft keine belasteten Ablagerungs-, Betriebs- oder Unfallstandorte, welche im Kataster der belasteten Standorte (KBS) verzeichnet sind. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen korrekt wiedergegeben. Im Rahmen der Bodenkartierung (Baggerschlitzaufnahmen und Bohrstocksondierungen) wurden zudem keine Fremdstoffe festgestellt. Gestützt auf den aktuellen Kenntnisstand ist im Projektperimeter somit nicht mit Schadstoffbelastungen zu rechnen. Somit kann der Änderung Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete" aus altlastenrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

3.6.4 Erschliessung

Der kantonale Überbauungsplan "Deponie Jakobsberg" hält unter anderem eine siedlungsgebietsmeidende Deponiezufahrt frei.

Den Unterlagen nach muss eine Verbindungsstrasse umgelegt werden. Diese Strasse ist keine Kantonsstrasse, auf ihr liegen weder kantonale Radrouten noch Buslinien. Die Beurteilung ist Sache der Gemeinden.

Das Thema Verkehr wird in der Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit umfassend beurteilt. Seitens Kanton sind die Erwägungen und Darlegungen nachvollziehbar. Das Vorhaben, zu dessen Zweck der Nutzungsplan geändert wird, ist einvernehmlich mit dem Umweltschutzrecht zu betreiben. Abbaumaterial soll wie bis anhin über Förderbänder ins Zementwerk transportiert werden. Ein umweltgerechtes Konzept über die Materialtransporte ist im nachlaufenden Bauprojekt darzustellen und mit der Bewilligung zu verfügen.

3.6.5 Archäologie

Gemäss § 38 des Kulturgesetzes (KG) sind archäologische Hinterlassenschaften grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Vor unumgänglichen Zerstörungen muss die betroffene Stelle archäologisch untersucht und dokumentiert werden (§ 44 KG). Daher hat die zuständige Gemeinde vor Beginn von Aushubarbeiten, bei denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen (§ 41 KG), beziehungsweise diese Meldepflicht auf Anweisung der Kantonsarchäologie zu delegieren. Wer unabhängig davon archäologische Hinterlassenschaften findet, hat dies der Kantonsarchäologie unverzüglich zu melden. Es besteht eine Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen und Prospektionen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP; § 50 KG).

Bei den Erweiterungsgebieten West, Mitte und Ost handelt es sich um Flächen, die bislang entweder bewaldet waren oder landwirtschaftlich genutzt wurden. Folglich gab es in diesen Zonen bis heute kaum tiefe Bodeneingriffe. Es ist deshalb möglich, dass allfällige archäologische Hinterlassenschaften noch nicht erkannt wurden. Angesichts der insgesamt grossen Fläche der Erweiterungsbereiche (inklusive dem Bereich der Tieferlegung), kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Abbaubarbeiten noch unerkannte archäologische Hinterlassenschaften zum Vorschein kommen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Skelettfunde von mehreren Mammuts, die 2010 beziehungsweise 2015 im Bereich Unteregg entdeckt wurden. Weitere Knochenfunde sind möglich. Neben dem wissenschaftlichen Wert dieser eiszeitlichen Faunenreste können sie ein Hinweis auf in der Nähe liegende altsteinzeitliche Siedlungsstellen sein, die im Kantonsgebiet bislang kaum bekannt und äusserst schwierig zu finden sind.

Die Bauherrschaft oder deren Vertreter hat die Kantonsarchäologie unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung schriftlich per E-Mail zu kontaktieren, damit eine koordinierte Absprache für allfällige archäologische Untersuchungen erfolgen kann.

Die vor Ort arbeitenden Personen sind vorgängig über die archäologische Situation und über ein mögliches Fundvorkommen zu unterrichten und explizit auf die Meldepflicht für archäologische Funde hinzuweisen.

Unabhängig von der Mitwirkung der Kantonsarchäologie sind sämtliche Bodeneingriffe mit der nötigen Aufmerksamkeit vorzunehmen. Bei einem archäologischen Fund (Mauern, Steinsetzungen, Gruben, Brandschichten, Knochen, Feuersteinwerkzeuge, Keramikfragmente, Kleinfunde aller Art etc.) muss die Arbeit an der betreffenden Stelle selbstständig unterbrochen und die Kantonsarchäologie unverzüglich informiert werden. Gegebenenfalls sind anschliessende Weisungen der Kantonsarchäologie verbindlich.

3.6.6 Historische Verkehrswege, Fuss- und Wanderwege

Wanderwege

Die Wanderwege sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sie müssen in der Planung berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Verordnung über Fuss- und Wanderwege [FWV]).

Die bestehende Wanderwegverbindung ist im Kulturlandplan als Orientierungsinhalt aufgenommen worden.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Die im Planungsbericht gemachten Aussagen bezüglich IVS sind zutreffend und zweckmässig.

3.7 UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Projekt Entwicklung Steinbruch Jakobsberg-Egg entspricht dem Anlagentyp 80.3 (Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Mit den beantragten Erweiterungen der bestehenden Abbaustellen wird der Abbau von rund 9 Millionen m³ Rohmaterial für die Zementproduktion ermöglicht. Damit handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage nach Art. 2 UVPV, weshalb eine formelle UVP durchgeführt werden muss.

Mit der Nutzungsplanänderung wird die Voruntersuchung durchgeführt, mit dem nachfolgenden Abbaugesuch die Hauptuntersuchung.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zur Voruntersuchung ist nach den kantonalen formellen Vorgaben aufgebaut. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts stufengerecht in genügendem Umfang. Auf Stufe Nutzungsplanung (Voruntersuchung) kann eine Freigabe bezüglich der Umweltverträglichkeit erteilt werden. Im nachfolgenden Abbaugesuch sind die Abklärungen gemäss Pflichtenheft und den zusätzlichen Ergänzungsforderungen vorzunehmen.

3.8 Teilnutzungsordnung Kulturland

Die Teilnutzungsordnung ist sachgerecht und unterstützt die vorgegebenen Ziele.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Kulturland, Änderung Teilnutzungsplanung "Abbaugebiete", beschlossen von der Gemeindeversammlung Veltheim am 22. Januar 2020, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Verteiler

- Gemeinderat, Schulhausstrasse, 5106 Veltheim
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.